

2.4 Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI

Kurzdarstellung/-beschreibung

In einer Tagespflegeeinrichtung werden pflegebedürftige Menschen durch qualifiziertes Personal an einigen oder an allen Wochentagen begleitet, betreut und gepflegt. Die Tagespflegegäste werden morgens von zu Hause abgeholt und spätestens abends nach Hause gebracht. Bei der Tagespflege wird vorausgesetzt, dass die Begleitung und Versorgung in der eigenen Häuslichkeit während der Nacht, am Morgen und Abend und gegebenenfalls am Wochenende sichergestellt sind.

Die Nachtpflege ist ein Angebot für pflegebedürftige Menschen, die vor allem während der Nacht Pflege, Begleitung und Betreuung benötigen. Die Nachtpflegegäste werden abends abgeholt und morgens nach Hause gebracht. Die Nachtpflege kann an einzelnen oder an allen Nächten in der Woche in Anspruch genommen werden. Sie kommt dann in Frage, wenn die Betreuung und Versorgung am Morgen, während des Tages und am Abend sichergestellt sind.

Tages- und Nachtpflege sind u.a. sinnvoll, um pflegende Angehörige zu entlasten und/oder um eine angemessene Betreuung und Pflege zu sichern, wenn Angehörige berufstätig sind. Die Tages- und Nachtpflege soll die Leistungen der häuslichen Pflege ergänzen und diese dauerhaft sichern. Dadurch sollen die Pflegebereitschaft und die Pflegetätigkeit im häuslichen Bereich erhalten und gefördert werden. Die meisten Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen richten ihr Angebot auf spezifische Zielgruppen z.B. Menschen mit Demenz aus.

Leistungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit (→ 1. Einstufung).
- Erfordernis der Stärkung des häuslichen Pflegearrangements oder fehlende Sicherstellung der häuslichen Pflege eines pflegebedürftigen Menschen in ausreichendem Umfang.
- Dies gilt insbesondere in Fällen
 - einer kurzfristigen Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit,
 - der Ermöglichung einer (Teil-) Erwerbstätigkeit für die Pflegeperson,
 - einer beabsichtigten teilweisen Entlastung der Pflegeperson,
 - einer nur für einige Stunden am Tag oder in der Nacht notwendigen ständigen Beaufsichtigung des pflegebedürftigen Menschen.

Leistungsart und Leistungshöhe

Die Tages- und Nachtpflege wird als Pflegesachleistung gewährt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des pflegebedürftigen Menschen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die Höhe der Leistungen für Tages- und Nachtpflege ist abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit und beträgt ab 01.07.08 je Kalendermonat für die Tagespflege:

- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe I bis zu 420 €,
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe II bis 980 €,
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III bis zu 1.470 €.

Die Leistungen für Tagespflege werden stufenweise erhöht und zwar zum 01.01.2010 und zum 01.01.2012.

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für die Pflegesachleistungen und die teilstationäre Pflege sind in jeder Pflegestufe gleich hoch. Des Weiteren ist die Höhe der Leistungen für Tages- und Nachtpflege von der gewählten Kombination von Leistungen abhängig. Folgende Grundsätze müssen beachtet werden: Wird Tagespflege in Anspruch genommen, kann sich der Pflegesachleistungsbetrag auf 150 % der jeweiligen Pflegestufe erhöhen. Dabei darf der Anspruch auf die jeweiligen Teilleistungen (Pflegesachleistung, Tagespflege und/oder Pflegegeld) 100 % nicht übersteigen. 150 % werden nur erreicht, wenn mindestens 50 % Tagespflege in Anspruch genommen werden. Dabei sind alle Variationsmöglichkeiten innerhalb dieser prozentualen Grenzen möglich. Darüber hinausgehende Kosten der Pflegesachleistung bzw. der Tagespflege müssen privat oder bei festgestellter Bedürftigkeit und entsprechender Vereinbarung dem Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei einer Überschreitung von einzelnen Teilleistungen. Sollte der pflegebedürftige Mensch nur 30 % des Sachleistungsbetrags ambulant ausschöpfen, dann kann er dennoch nur 100% und keine 120 % des Leistungsbetrags für Tagespflege von der Pflegekasse erhalten!

Die Höhe der Leistungen sind abhängig von der gewählten Kombination und müssen in jedem Einzelfall individuell berechnet werden. Sie können ab 01.07.08 pro Kalendermonat abhängig von der gewählten Kombination unter Berücksichtigung obiger Systematik maximal betragen:

1. bei Inanspruchnahme von ambulanter Pflege und Tagespflege als Höchstbetrag (maximal 100 % Pflegesachleistung und dabei maximal 50 % Tagespflege oder umgekehrt):

- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe I bis zu 630 € (420 € + 210 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe II bis 1.470 € (980 € + 490 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III bis zu 2.205 € (1.470 € + 735 €).

2. bei Inanspruchnahme von Tagespflege und Pflegegeld als Höchstbetrag (maximal 100 % Tagespflege und dabei maximal 50 % Pflegegeld):

- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe I bis zu 527,50 € (420 € + 107,50 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe II bis 1.190 € (980 € + 210 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III bis zu 1.807,50 € (1.470 € + 337,50 €).

3 a. bei Inanspruchnahme von ambulanter Pflege, Tagespflege und Pflegegeld als Höchstbetrag (maximal 100 % Pflegesachleistung und 50 % Tagespflege oder umgekehrt bei 0 % Pflegegeld):

- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe I bis zu 630 € (420 € + 210 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe II bis 1.470 € (980 € + 490 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III bis zu 2.205 € (1.470 € + 735 €).

3 b. oder bei Inanspruchnahme von ambulanter Pflege, Tagespflege und Pflegegeld als beispielhafter Mischbetrag

(z.B. 45 % Pflegesachleistung und 62 % Tagespflege oder umgekehrt bei 43 % Pflegegeld)

- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe I von 541,85 € (189 € + 260,40 € + 92,45 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe II von 1.229,20 € (441 € + 607,60 € + 180,60 €),
- für pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III von 1.863,15 € (661,50 € + 911,40 € + 290,25 €).

Pflegebedürftige mit anerkanntem erhöhtem allgemeinen Betreuungsbedarf können die monatlichen Beträge von 100 € bzw. 200 € auch für die Tagespflege verwenden.

Antragstellung

- durch den pflegebedürftigen Menschen,
- bei seiner Pflegekasse.

Wichtige Informationen

Eigenanteil der Tagespflege- und Nachtpflege-Gäste

- Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Fahrkosten werden nicht gesondert erstattet. Sie sind Bestandteil der mit den teilstationären Pflegeeinrichtungen vereinbarten Pflegesätze, werden aber über einen eigenen Fahrkostensatz berechnet.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind von den Gästen der Tagespflege selbst zu tragen. Zur Begleichung dieser Kosten kann der Pflegebedürftige, wenn er zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 45a SGB XI zählt, auch seine Ansprüche nach § 45b SGB XI verwenden.
- Reichen eigenes Einkommen und Vermögen nicht aus, kann beim Sozialamt die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung beantragt werden. Das Sozialamt kommt auch ggf. für die Gesamtkosten auf, wenn ein älterer Mensch nicht in eine Pflegestufe eingestuft ist und die Gesamtkosten tragen muss. Ob die Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können, hängt vom Einkommen, dem Vermögen und eventuellen Unterhaltsverpflichtungen seitens der Angehörigen ab.

Tages- und Nachtpflege sowie weitere Leistungen der häuslichen Pflege und deren Verrechnung

- Treffen Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit der Pflegesachleistung (→ 2.4) oder dem Pflegegeld zusammen, dann müssen diese Leistungen nach obiger Systematik miteinander verrechnet werden.

- Die Leistungen der Tages-/Nachtpflege sind neben den Leistungen der ambulanten häuslichen Pflege zu erbringen.
- Die Pflegekasse hat zunächst die Forderung des ambulanten Pflegedienstes für die Pflegesachleistungen zu erfüllen und dann die der Tagespflege (Unterstreichung des Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege).
- Die Höhe eines anteiligen Pflegegeldes richtet sich nach dem Verhältnis der insgesamt in Anspruch genommenen Sachleistung (Tages- und Nachtpflege oder Tages- und Nachtpflege plus Pflegesachleistung) zu dem möglichen Höchstwert der Pflegesachleistung in der jeweiligen Pflegestufe.
- Wird mit der Pflegesachleistung und den Leistungen der Tages- und Nachtpflege der mögliche Höchstwert der Pflegesachleistung überschritten, bleibt für eine Pflegegeldzahlung kein Raum mehr.

Zusätzliche Tages- und Nachtpflege ohne Reduzierung der ambulanten Pflegesachleistung bzw. des Pflegegeldes

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz können Pflegebedürftige ab Juli 2008 Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen, ohne dass sie auf ihre bisherigen Pflegesachleistungen verzichten oder auch ohne dass sie eine Reduzierung des Pflegegeldes in Kauf nehmen müssen. Dies gilt für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, die 50 % des Sachleistungsbudgets der jeweiligen Pflegestufe nicht überschreiten. Sollte dieser Betrag nicht in Anspruch genommen werden, verfällt er.

Tages- und Nachtpflege und zusätzliche Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung z.B. aufgrund einer demenziellen Erkrankung nach § 45a SGB XI festgestellt worden ist

Pflegebedürftige Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung z.B. aufgrund einer demenziellen Erkrankung nach § 45a SGB XI (**→ 1 Einstufung**) festgestellt worden ist, können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege entstehen, auch als zusätzliche Betreuungsleistungen beanspruchen. D.h. der monatliche Anspruch auf den Grundbetrag von 100 € bzw. auf den erhöhten Betrag von 200 € kann auch für die Tages- und Nachtpflegeleistungen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der pflegebedürftige Mensch, die Kosten hätte selber bezahlen müssen und die Tages- bzw. Nachtpflege der Entlastung der Angehörigen dient.

Abwesenheitsvergütung

Sofern die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine sog. „Abwesenheitsvergütung“, aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen berechnen, ist diese bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen.

Beispiel

Ein paar Monate sind inzwischen vergangen, Herr Justus feierte seinen 83. Geburtstag, die Tochter kommt zweimal in der Woche zu Besuch und hilft der Mutter im Haushalt. Frau Justus hat gelernt mit den Sprachstörungen ihres Ehemannes zu Recht zu kommen.

Sie bittet Frau Boschert um einen Hausbesuch, da sie dringend die weitere Versorgung und Pflege besprechen muss. Frau Justus beschreibt, dass sie durch die Pflegesituation inzwischen sehr erschöpft ist, sie hat Körpergewicht verloren und ist manchmal sehr ungeduldig mit ihrem Ehemann. Ihre Tochter unterstützt sie zwar, aber sie habe oft das Gefühl, ihre Kraft reiche nicht mehr. Auf keinen Fall will sie jedoch, dass ihr Mann ins Heim komme. Herr Justus, der am Gespräch teilnimmt, bestätigt, dass er sich Sorgen um seine Frau machen würde. Vom einem Kirchengemeinderatsmitglied, der zu Besuch war, haben die beiden von der Tagespflegeeinrichtung erfahren.

Frau Boschert beantwortet alle Fragen, die die Beiden zur Tagespflegeeinrichtung haben. Sie bietet dem Ehepaar Justus an, die Tagespflegeeinrichtung zu besuchen, händigt Prospektmaterial aus und weist auf die Möglichkeit von Schnuppertagen hin. Das Ehepaar will diese Möglichkeit nutzen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Herr Justus verbringt zwei Schnuppertage in der Tagespflege. Er ist begeistert, ein Schulkamerad mit dem er sich früher schon gut verstanden hat, ist auch dort. Herr Justus beschließt regelmäßig zwei Tage in der Woche in die Tagespflege zu gehen, montags und donnerstags, immer wenn der Josef auch hingeht.

Die Körperpflege von Herrn Justus wird morgens von der Diakoniestation übernommen. Im Anschluss daran besucht er zwei Tage die Woche die Tagespflege. Er hat in der Pflegestufe II die Möglichkeit, bis zu 1.470 € pro Monat an Pflegesachleistungen für beide Leistungsformen über die Pflegekasse abzurechnen. Für die in Anspruch genommene häusliche Pflege durch den Pflegedienst bezahlt er

785 €. Die Tagespflege kostet für ihn pro Monat 750 € und damit mehr als 50 % des Sachleistungsanspruchs in der Pflegestufe. Nach Abzug der ambulanten Pflegesachleistungen bleiben für die nachrangige Tagespflege dann noch 685 € pro Monat an Leistungen durch die Pflegekasse. Die restlichen Kosten von 65 € bezahlen Herr Justus und seine Frau selbst, da sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe sowie auf niedrigschwellige Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI haben, da er nicht zum Personenkreis nach § 45a SGB XI zählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Beträge je nach Monat variieren können.